

Niederschrift

der Öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Henau vom 09.08.2023 im Gemeindehaus um 19:30 Uhr

Unter dem Vorsitz von Ortsbürgermeister Reinhard Lanz wurde die Sitzung um 19:30 Uhr eröffnet. Er begrüßte die Beisitzer und Gemeinderatsmitglieder sowie Herr Kay Jakoby vom Ingenieurbüro Jakoby + Schreiner und die anwesenden Gäste

Vor Einstieg in die Tagesordnung stellte der Vorsitzende fest, dass zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit mit 7 Stimmen gegeben war. Einwände wurden nicht erhoben.

Anwesend:

unter dem Vorsitz von
Reinhard Lanz

Ortsbürgermeister

Thomas Keller
Andy Schweig
Rosemarie Ebert
Sascha Lanz
Jürgen Rodenbusch
Elli Pleines

1. Beigeordneter und Ratsmitglied
2. Beigeordneter und Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied
Ratsmitglied

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift vom 10.07.2023
3. Ergänzungssatzung Ringstraße „Annahme Planentwurf“
4. Neufassung der Hauptsatzung
5. Gemeinde Traktor
6. Verschiedenes

7. Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Punkt 1: Einwohnerfragestunde

- Der Hochwasserbehälter wird nächstes Jahr (2024) 100 Jahre alt. Es wurde die Frage gestellt, ab zu diesem Anlass ein Jubiläumsfest stattfinden soll.
- Diverse Löcher im Bodenbereich, an denen Reparaturarbeiten von Firmen durchgeführt werden, sind nicht ausreichend abgesichert.
- Da Rettungsdienste nach Navigation fahren, ist es nicht nötig, dass die Ortsbeleuchtung nachts angeschaltet sein muss.
- Es wurde die Frage nach Erneuerung der Straßenschilder gestellt, da manche Schilder sehr schlecht lesbar sind.
- Falls ein Totalausfall des Stromnetzes eintreten sollte, wird das Feuerwehrhaus automatisch von den Feuerwehren der Gemeinden Gemünden oder Gehlweiler besetzt.

Punkt 2: Genehmigung der Niederschrift vom 10.07.2023

Es wurden keine Einwände der Niederschrift erhoben.
Die Niederschrift wurde mit 6-Ja-Stimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

Punkt 3: Ergänzungssatzung Ringstraße „Annahme Planentwurf“

Der Ortsgemeinderat hat in der Sitzung vom 18.04.2023 die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Ringstraße“ beschlossen. Grundlage ist die Absicht eines Bürgers das Grundstück Flur 3 Flurstück 88/2 am östlichen Rand der Ortslage, was bisher hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt wird nun zu Wohnzwecken zu nutzen. Da dies allerdings im sogenannten Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) nicht möglich ist, beschloss der Ortsgemeinderat die Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

Das Ingenieurbüro Jakoby + Schreiner hat nach Auftragsvergabe einen Planentwurf für die Gemeinde erarbeitet. Herr Dipl.-Ing. (FH) Kay Jakoby war anwesend um den Entwurf vorzustellen.

Als Art der baulichen Nutzung wird ein „Allgemeines Wohngebiet“ nach § 4 BauNVO entsprechend der angrenzenden Nutzung festgesetzt. Neben der Art der baulichen Nutzung werden auch Festsetzungen zum Maß sowie der Bauweise und den überbaubaren Grundstücksflächen getroffen.

Zu beiden Seiten der Ringstraße kann im Sinne des Entwurf Wohnbebauung entstehen. Um diese vom Außenbereich abzugrenzen sind entsprechende grünordnerische Maßnahmen festgelegt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nimmt den vorgelegten Entwurf der Ergänzungssatzung „Ringstraße“ als Planungsgrundlage an. Die Verwaltung soll mit diesem Entwurf die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB durch Offenlage der Planunterlagen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durch Einholung von Stellungnahmen vornehmen.

Abstimmungsergebnis: 7-Ja-Stimmen

Punkt 4: Neufassung der Hauptsatzung

Dieser Punkt wurde von dem 1. Beigeordneten Thomas Keller durchgeführt

Der Ortsgemeinderat hat in der Gemeinderatssitzung vom 19.06.2023 beschlossen, dass das Sitzungsgeld von derzeit 10, 00 € auf 20, 00 € rückwirkend ab 01.01.2023 erhöht werden soll.

Hierfür ist die Änderung der Hauptsatzung erforderlich. Zur besseren Lesbarkeit wird diese daher als Ganzes neu beschlossen.

Die neugefasste Satzung wurde vor der Sitzung an alle Ratsmitglieder verteilt.

Vorliegend werden in der Hauptsatzung die §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 1, 7 Abs. 2 und 3 wie folgt geändert, hier wird das Sitzungsgeld von 10, 00 € auf 20, 00 € erhöht.

Die Neufassung der Hauptsatzung wird wie folgt beschlossen:

Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Henau
vom 09.08.2023

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in der Wochenzeitung „Mitteilungen der Verbandsgemeinde Kirchberg/Hunsrück“.
- (1) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (3) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich in der Ortsmitte (Hauptstraße) befindet, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2
Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat 3 Mitglieder.
- (1) Die Mitglieder des Ausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.

§ 3 Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.
- (1) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 €.
- (2) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitnehmeranteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (4) Bei Teilnahmen an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 5 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 €.
- (1) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 6 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (1) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Beigeordnete

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt eine Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt eine Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.
- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Ortsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates die für Ortsgemeinderatssitzungen festgesetzte Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Abs. 1 Satz 2, mindestens jedoch 20,00 €. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (3) § 4 Abs. 3 – 5 gelten entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten

- (1) Die Ortsgemeinde Henau hat 1 Seniorenbeauftragte/n.
- (1) Die/Der Seniorenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Beauftragte für Senioren erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 25,00 €.

§ 9

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Schriftführers

Der vom Ortsbürgermeister gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 GemO bestellte Schriftführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € pro Sitzung.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

- (1) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01.10.2020 mit allen bisherigen Änderungen außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen 1 Enthaltung

Der Vorsitzende nahm an der Beschlussfassung gem. § 36 Abs. 3 Nr. 5 GemO nicht teil.

Punkt 5: Gemeinde Traktor

Da der Gemeinetraktor so defekt ist, dass es sich nicht lohnt reparieren zu lassen, muss ein anderer Traktor angeschafft werden. Es werden mehrere Angebote von gebrauchten und neuen Traktoren eingeholt. Die Entscheidung wird in einer der nächsten Sitzungen getroffen.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen

Punkt 6: Verschiedenes

- a) Am 09.06.2024 finden Kommunal- und Europawahlen statt.
- b) Am 08.09.2023 findet in Gemünden im Bürgerhaus eine Veranstaltung für die Ersthelfer statt.
- c) An dem Entwurf für die Tischplatte „Schöne Aussicht“ müssen noch Änderungen vorgenommen werden.
- d) Die Firma Schäfer Kältetechnik unterbreitete den Vorschlag, die Aggregate der Kühlzellen im Gemeindehaus nach außen zu verlegen. Es liegt bereits ein Angebot über 1.526,46 € vor. Eine Abstimmung wird in der nächsten Gemeinderatsitzung erfolgen.
- e) Die im Moment nicht benötigte Verkehrsberuhigte Schwelle wird an der Straße „In der Schmidwies“ angebracht.

Ende der Sitzung: 21:20 Uhr

Punkt 7: Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Beginn: 22:15 Uhr

- a) Die Wildäcker werden an den Jagdpächter verpachtet.
- b) Bei einem Anwesen in Henau soll eine Wertermittlung in Auftrag gegeben werden.
- c) Der Ortsbürgermeister informierte über das Mietverhältnis Hauptstr. 10, dass am 30.06.2021 beendet wurde.

Ende der Sitzung 22:20 Uhr

Ortsbürgermeister Reinhard Lanz

Schriftführer Rosemarie Ebert